

FACHVERBAND DER KOMMUNALKASSENVERWALTER E.V.

Die Themen:

2

- **Die öffentliche Last im Insolvenzverfahren**
- **Aufrechnung im Insolvenzverfahren**
- **Aktuelle Rechtsprechung**

A. Die öffentliche Last im Insolvenzverfahren

3

I. Allgemeines / Systematik

Die Insolvenzordnung unterscheidet aus Sicht des Gläubigers zwischen Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) und Masseforderungen (§ 55 InsO). Insolvenzforderungen sind solche, die vor Insolvenzeröffnung begründet wurden, während Masseforderungen nach Insolvenzeröffnung durch ein Handeln des Insolvenzverwalters (im weitesten Sinne) begründet wurden.

Insolvenzforderungen  **Anmeldung zur Tabelle / Quote**

Masseforderungen  **Ausgleich durch den Verwalter**

A. Die öffentliche Last im Insolvenzverfahren

4

II. Stellung der öffentlichen Last im Insolvenzverfahren

1. Begrifflichkeit (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZVG)

Öffentliche Lasten sind im öffentlichen Recht kraft Gesetzes oder Satzung geschaffene Abgabenverpflichtungen, die in Geld durch wiederkehrende oder einmalige Leistungen zu erfüllen sind und für die das Grundstück dinglich haftet (§ 77 Abs. 2 AO).

Beispiele: Erschließungskostenbeiträge, Grundsteuer, Kommunalabgaben, Kehrgebühren (Kaminkehrer), Umlegungsverfahren (§§ 57 – 61 BauGB), Nebenleistungen von Steuern und Abgaben (Verspätungszuschläge, Zinsen, Säumniszuschläge)

A. Die öffentliche Last im Insolvenzverfahren

5

2. Absonderungsrecht (§ 49 InsO)

Öffentliche Lasten eines Grundstücks begründen in der Insolvenz des Grundstückseigentümers ein Recht auf abgesonderte Befriedigung. D.h., die Kommune kann und darf zur Realisierung ihrer Forderungen einen Antrag auf Zwangsversteigerung wie auch auf Zwangsverwaltung stellen.

➡ Insolvenzverfahren einerseits und Zwangsversteigerungs- bzw. Zwangsverwaltungsverfahren andererseits laufen parallel nebeneinander (Keine Unterbrechung der Verfahren gem. § 240 ZPO)

A. Die öffentliche Last im Insolvenzverfahren

6

Eingrenzung die Absonderung:

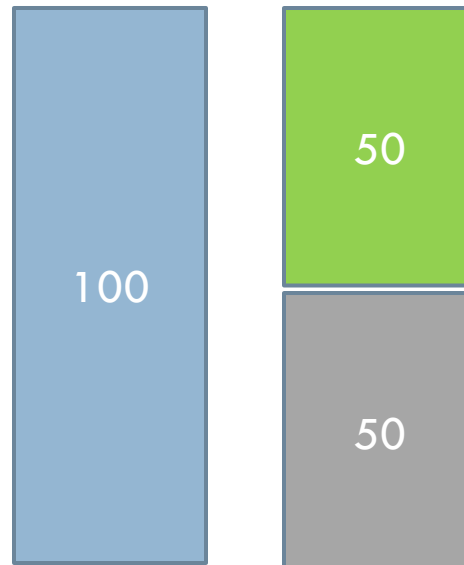
- **Einmalige Leistungen** (Erschließungsbeiträge, einmalige Leistung nach KAG) werden nur insoweit als öffentliche Lasten gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZVG erfasst, als sie **in den letzten vier Jahren vor Zuschlag fällig** geworden sind.
- **Wiederkehrende Leistungen** (Zinsen, Grundsteuern, Müll) fallen in die Rangklasse des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZVG **mit den laufenden Beträgen und mit den Rückständen aus den letzten zwei Jahren** (Abgrenzung nach § 13 ZVG: Danach sind laufende Beträge der letzte vor der Beschlagnahme fällig gewordene Betrag sowie die später fällig werdenden Beträge. Die älteren Beträge sind Rückstände.

A. Die öffentliche Last im Insolvenzverfahren

7

3. Absonderung / Ausfall

Angemeldete
Tabellenforderung



Verwertungserlös
aus Versteigerung
= 'Absonderung'

Restforderung
= 'Ausfall'

A. Die öffentliche Last im Insolvenzverfahren

8

III. Haftungsobjekt / Haftungsumfang

1. § 864 ZPO: Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte (Erbbaurecht, Fischereirecht, Bergwerkseigentum), Schiffe, Luftfahrzeuge, auch Miteigentumsanteile an den vorgenannten Gegenständen
2. § 865 ZPO: Erweiterung der Haftung auf Bestandteile, Erzeugnisse und Zubehör (§ 1120 BGB), Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 1123 BGB), wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück (§ 1126 BGB) und Versicherungsforderungen (§§ 1127 ff BGB).

A. Die öffentliche Last im Insolvenzverfahren

9

3. Haftungseintritt

- Beginn der Haftung mit Anordnung der Beschlagnahme durch das Vollstreckungsgericht (§ 20 ZVG)
- Anordnung der Versteigerung führt nicht zu einer Beschlagnahme der Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 21 Abs. 2 ZVG). Hierfür ist die Anordnung der Zwangsverwaltung notwendig (§ 148 Abs. 1 ZVG).
- Achtung: Mit Insolvenzeröffnung sind jegliche Vollstreckungsmaßnahmen aus etwaigen Forderungstiteln, die nicht Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind, gegen § 89 InsO und sind damit unzulässig (BGH ZInsO 2006, 873).

A. Die öffentliche Last im Insolvenzverfahren

10

IV. Besonderheiten:

1. Freihändige Verwertung

Keine gesicherte Teilhabe bei einer freihändigen Verwertung des Grundstücks durch den Insolvenzverwalter. Daher notwendig enge Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter zu suchen. Andererseits kein großes Risiko, weil sich die Haftung des Grundstücks für die öffentlichen Lasten auch gegenüber dem Erwerber fortsetzt.

A. Die öffentliche Last im Insolvenzverfahren

11

2. Freigabe des Grundstücks

Freigabe führt dazu, dass Grundstück aus dem Insolvenzbeschluss entlassen wird und der Schuldner wieder verwaltungs- und Verfügungsbefugt ist.

Folglich sind wieder Vollstreckungsmaßnahmen außerhalb der Zwangsversteigerung und –verwaltung zulässig, da § 89 Abs. 1 InsO nicht mehr gilt. Andererseits wird eine Forderungsrealisierung in solchen Fällen mutmaßlich nur und einzig über eine Versteigerung und/oder Zwangsverwaltung zu lösen sein.

A. Die öffentliche Last im Insolvenzverfahren

12

3. Vorläufige Insolvenzverwaltung

Die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung bringt für die Kommune als Gläubiger idR keine besonderen Konsequenzen in Gestalt von Vorteilen oder Nachteilen mit sich. Besonderheiten gelten nur bei etwaiger Einsetzung eines starken vorläufigen Insolvenzverwalters (was aber so gut wie nie vorkommt).

Das Insolvenzgericht kann auch schon vor Insolvenzeröffnung Sicherungsmaßnahmen gem. § 21 InsO treffen, insbesondere Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung einstellen, was ein Vollstreckungsverbot wie § 89 Abs. 1 InsO im eröffneten Verfahren bedeutet (Vorziehen der Wirkungen der Insolvenz)

B. Aufrechnung

13

I. Allgemeines

Die Insolvenz ändert oder modifiziert die materiellen Regelungen für eine Aufrechnung gem. §§ 387 BGB nicht! D.h., der Insolvenzverwalter kann gegen Forderungen des Insolvenzgläubigers immer aufrechnen. Die Gretchenfrage aber ist, ob der Insolvenzgläubiger mit seinen Insolvenzforderungen, für die er nur auf eine Quote hoffen darf und die er nicht im Vollstreckungswege durchsetzen kann (§ 89 Abs. 1 InsO) gegen Forderungen des Verwalters, genauer der Insolvenzmasse aufrechnen kann.

Dies regeln die §§ 94 – 96 InsO.

II. Grundsätzlicher Schutz der Aufrechnungslage, § 94 InsO

Bestand die Aufrechnungslage (Gegenseitigkeit und Gleichartigkeit der Forderungen, Durchsetzbarkeit der Gegenforderung, Erfüllbarkeit der Hauptforderung) **vor Insolvenzeröffnung**, so ist dem Insolvenzgläubiger eine Aufrechnung gegen die Forderungen der Insolvenzmasse (des Schuldners) grundsätzlich zulässig.

Fallgestaltung: Kommune hat Forderungen gegen Schuldner aus Erschließungsbeiträgen, insolventer Schuldner hat Erstattungsforderung gegen Kommune aus Gewerbesteuern, Mietkaution oder aus § 16 GrEStG.

B. Aufrechnung

15

Die materiellen Voraussetzungen der Aufrechnung werden – wie unter Ziffer I. dargestellt – durch die Insolvenzeröffnung nicht verändert. Folglich ist auch im eröffneten Verfahren eine Aufrechnung der Kommune mit nach Insolvenzeröffnung begründeten Forderungen gegen den Insolvenzverwalter immer möglich (Beispiel: Grundsteuerforderung der Kommune im zweiten Jahr der Insolvenzverwaltung; Verwalter hat Gegenforderung)

III. Eintritt der Aufrechnungslage nach Insolvenzeröffnung, § 95 InsO

Für die Aufrechnung ist die Fälligkeit von Gegenforderung und Hauptforderung Voraussetzung. Tritt die Fälligkeit der Forderungen erst im eröffneten Verfahren ein und ist die Aufrechnungslage folglich erst im eröffneten Verfahren entstanden, kommt es für die Zulässigkeit der Aufrechnung darauf an, ob die Forderung des Insolvenzgläubigers oder die der Insolvenzmasse zuerst fällig wird. Im erstgenannten Fall ist eine Aufrechnung zulässig, im zweitgenannten nicht.

IV. Unzulässigkeit der Aufrechnung idF des § 96 InsO

1. Wenn die Forderung der Insolvenzmasse nach Eröffnung begründet wurde, kann der Insolvenzgläubiger nicht mit seinen Insolvenzforderungen aufrechnen (§ 96 Abs. 1 Ziff. 1)
2. Wenn der Insolvenzgläubiger seine Forderung nach Insolvenzeröffnung von einem anderen Insolvenzgläubiger erworben hat (§ 96 Abs. 1 Ziff. 2)
3. Wenn der Insolvenzgläubiger die Möglichkeit der Aufrechnung durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben hat (§ 96 Abs. 1 Ziff. 3)

C. Haftung des Grundstückeigentümers bei Vermietung an insolvente GmbH (BFH v. 30.05.2006, VII B 345/05)

18

Der an einem Unternehmen wesentlich beteiligte Eigentümer von Gegenständen, die er dem Unternehmen überlassen hat und die dem Unternehmen dienen, haftet für solche Steuern, bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet und die während des Bestandes der wesentlichen Beteiligung entstanden sind.

Haftungsgrund ist nicht die Beteiligung als solche, sondern der über diese Beteiligung hinausgehende Beitrag des Gesellschafters, mit dem dieser durch die Gebrauchsüberlassung von Gegenständen die Fortführung des Unternehmens und damit die Verwirklichung von Steuerentstehungstatbeständen ermöglicht.

